

BEBAUUNGSPLAN BAUGEBIET "SCHLOSS-SIEDLUNG" GEMEINDE NEUBURG/INN

13.ÄNDERUNG M 1:1000



14.09.1992



Inhalt der Änderung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind auf dem Grundstück Flur-Nr. 63 vier Einzelhäuser festgesetzt.

Die Änderung des Bebauungsplanes sieht fünf Einzelhäuser vor, die ursprünglich geplante Ringstraße wird nicht mehr geschlossen, sondern durch eine Wendeplatte abgeschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Festsetzungen nach Art. 91 BAYBO - Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

0.1 Gebäude

0.1.1 Dachform : Satteldach

Neigung : 25 - 35°

Kniestock : Zulässig bis max. 1,00 m

Dachüberstand : max. 1,00 m, im Bereich der Balkone sind größere Überstände möglich

Dachaufbauten : Dachgauben zulässig jedoch max. 2 Stück pro Dachfläche mit max. 1,25 qm Vorderfläche. Der Abstand zwischen den Gauben und vom Ortsgang muß mind. 2,00 m betragen. Dachgauben sind nur ab einer Dachneigung von mind. 30 Grad zugelassen.

Baukörper : Das Verhältnis von Länge zu Breite des Hauptbaukörpers muß mind. 1,4 : 1,0 betragen. Der First der seitlichen Anbauten muß mind. 0,50 m unter dem First des Hauptdaches liegen. Zwerchgiebel sind zulässig.

Traufhöhen : Talseits max. 6,75 m; Bergseits max. 4,00 m

Dachdeckung : Ziegel- oder Betonpfannen, naturrot

0.1.2 Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Eindeckung sowie Wandflächen dem Hauptgebäude anzugleichen.

Garagen mit Untergeschoß sind geländebedingt zulässig.

0.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig.

Art : Hecken, Holzlattenzäune, Maschendraht

Höhe : max. 1,20 m

Die Vorgärten sind mit Bäumen, Büschen und Sträuchern zu bepflanzen, sodaß die Zäune möglichst verdeckt werden.

Stützmauern, geländebedingt, sind zulässig, max. 1,50 m, Böschungen sind zu bepflanzen.